

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

### **Änderung des planfestgestellten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb eines gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (Flutpolder) an der Oberauer Schleife bei Straubing für den Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau; Maßnahmenreduzierung durch Absiedlung Ort Breitenfeld**

**hier: Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Mit E-Mail vom 23.03.2026 legte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Unterlagen zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Vorhaben vor. Wie daraus hervorgeht, soll das planfestgestellte Vorhaben Flutpolder Oberauer Schleife dahingehend abgeändert werden, dass die im Bauabschnitt DA 3 vorgesehen Maßnahmen zum Schutz und zur Erreichbarkeit des Ortsteils Breitenfeld im Betriebsfall entfallen.

Die allgemeine Vorprüfung war erforderlich, um die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.1 der Anlage 1 zum UVPG). Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wurde sie als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Regierung von Niederbayern, SG 55.1 Umweltrecht) zusätzliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Unter Berücksichtigung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umwelt wurde durch die Regierung von Niederbayern festgestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG), dass durch die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Maßgebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale:

1. **Merkmale des Vorhabens:**

Das Änderungsvorhaben betrifft den Wegfall von abgrenzbaren Teilmaßnahmen der Flutpoldermaßnahme im Bereich Breitenfeld. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf konnte nach der Planfeststellung im Bereich Breitenfeld weitere Grundstücke erwerben. Dadurch wird eine vollständige Absiedlung im Bereich Breitenfeld möglich. Maßnahmen zum Schutz und für die Erreichbarkeit im Betriebsfall sowie damit in Verbindung stehende sonstige Anpassungen (u.a. Durchlässe, Leitungen) sind dadurch nicht mehr erforderlich und können entfallen.

Der Wegfall der Teilmaßnahmen birgt keine umweltrelevanten Risiken.

2. **Standort des Vorhabens:**

Das Änderungsvorhaben betrifft einen landwirtschaftlich überprägten Bereich im Ortsteil Breitenfeld innerhalb der Oberauer Schleife. Die von der Änderung betroffenen Flächen liegen außerhalb von umweltrelevanten Schutzgebieten.

3. **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Durch den Wegfall der Bauwerke (v.a. Ringdeich, erhöhte Zufahrt, Durchlässe) geht der Flächenverbrauch zurück. Eingriffe in Vegetationsbestände entfallen. Veränderungen durch Versiegelung und Verdichtung können reduziert werden. Durch den Wegfall der erhöhten Zufahrtstrasse wird das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt. Aufgrund des Wegfalls des Ringdeichs werden die innerhalb des Ringdeichs gelegenen Flächen künftig im Betriebsfall überschwemmt. Diese zusätzliche Fläche stellt jedoch im Verhältnis zur gesamten Überschwemmungsfläche eine unbedeutende Veränderung dar, so dass sich gegenüber der Beurteilung des planfestgestellten Vorhabens keine Veränderung ergibt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit eine Einsicht in das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sowie die zugrundeliegende Änderungsplanung bei der Regierung von Niederbayern nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zu beantragen.

Landshut, den 20.04.2026  
Regierung von Niederbayern, SG 55.1

gez.

Jahn  
Oberregierungsrat